Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0393

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	05.05.2014			

Verfassungsbeschwerde gegen das 4. Änderungsgesetz des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG M-V) vom 16. Juli 2013

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Landkreistag Mecklenburg - Vorpommern, die Verhandlungen mit dem Sozialministerium M-V über die finanziellen Auswirkungen des 4. Änderungsgesetzes des Kinderförderungsgesetzes M-V vom 16. Juli 2013 auf den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe intensiv weiter zu führen.

Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen wird der Landrat ermächtigt fristwahrend Verfassungsbeschwerde zu erheben und Herrn Prof. Dr. Höfling mit der Prozessführung zu beauftragen.

Stralsund,	Ralf Drescher - Landrat -

Begründung:

Mit dem 4. Änderungsgesetz KiföG M-V sind eine Reihe von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben zur Erledigung und Ausführung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen worden, die in mehrfacher Hinsicht (finanzielle) Auswirkungen haben.
In dem Rechtsgutachten des Herrn Prof. Dr. Höfling vom 17. März 2014, das vom Landkreistag in Auftrag gegeben wurde, sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der konnexitätsrelevanten Aufgabenübertragung durch das 4. Änderungsgesetz KiföG M-V konkret herausgearbeitet worden (siehe Anlage 1 – Auszug aus dem Rechtsgutachten).

Unmittelbare Auswirkung hat z. B. die Änderung der Stichtagsregelung gemäß § 18 Absatz 2 KiföG M-V i.V. mit § 101 Absatz 2 Nr. 10 SGB VIII. Für den Landkreis Vorpommern Rügen ergeben sich daraus Mindereinnahmen. Mit der Datengrundlage Kitaplätze 2013 beläuft sich die Höhe auf 267.261,04 € (siehe Anlage 2).

Hinzu kommen weitere mittelbare konnexitätsrelevante Aufgaben in den Bereichen:

a. der Regelung zur vollwertigen und gesunden Verpflegung als integraler Bestandteil der Kindertagesförderung ab 2015 (§ 10 Absatz 1a KiföG M-V),

b. der Festschreibung des Stundenentgeltes gemäß § 19 Absatz 3 KiföG M-V und

c. der Regelung des § 21 Absatz 5, 5a KiföG M-V, „Elternentlastung“,

die Auswirkungen für den Landkreis Vorpommern-Rügen haben könnten.

Genaue Angaben zur Höhe der Mehrausgaben bezüglich der Aufgabenübertragung, die mittelbare Auswirkungen auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben könnten, liegen noch nicht abschließend vor.
Durch das 4. Änderungsgesetzes KiföG M-V hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, ohne eine ausreichende Regelung über die Kosten und Mehraufwendungen, die den Landkreisen dadurch entstehen, im Gesetz zu treffen. Damit liegt ein Verstoß gegen Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung - LV M-V - (striktes Konnexitätsprinzip) vor.
Die Kosten für die anwaltliche Vertretung, Punkt 2 des Beschlusses, werden mittels Honorarvertrag mit Prof. Dr. Höfling in Höhe von ca. 5.000,00 € zzgl. USt. vereinbart. Die Kosten der Prozessführung werden von den Landkreisen mit einem Anteil von je 1/6 gemeinsam übernommen. Gem. § 33 Absatz 1 LVerfGG M-V ist das Verfahren grundsätzlich gerichtskostenfrei.

Eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 72 bis 75 LV M-V durch das 4. Änderungsgesetz KiföG M-V ist gem. § 53 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG M-V) nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zulässig. Die Frist läuft gemäß Art. 58 Absatz 3 LVerfGG M-V **Ende Juli 2014** ab. Aufgrund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist die rechtzeitige Konstituierung des nächsten Kreistages vor Ablauf der Frist nicht sichergestellt, sodass die besondere Dringlichkeit der Beschlussfassung für die Erweiterung der Tagesordnung im Sinne des § 107 Absatz 4 Kommnalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist.

Anlagen:
Anlage 1 - Auszug aus dem Rechtsgutachten
Anlage 2 - Gegenüberstellung der statistischen Meldungen an das Land M-V zu den Stichtagen

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		